

Statuten Verein „Aadorf-net“

1 Name, Rechtsnorm und Sitz

Art. 1

Unter dem Namen „Aadorf-net“ besteht seit dem 01.09.2007 ein gemeinnütziger nicht gewinnorientierter Verein mit Sitz in Aadorf (CH) im Sinne von Art. 60 ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuchs (ZGB). Der Verein besteht auf unbestimmte Dauer. Gerichtstand ist die Stadt Frauenfeld. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

2 Vereinszweck

Art. 2

Zweck ist es, ehrenamtlich eine Plattform für ein Wireless-Netzwerk in Aadorf zu schaffen, die es allen interessierten Bewohnern in Aadorf ermöglicht, gebührenfrei das Internet zu benutzen. Des Weiteren wird die Verbreitung freier Bürgernetze in der Schweiz und der Aufbau lokaler Sozialstrukturen in diesem Zusammenhang gefördert.

3 Die Organe

Art. 3

Die Organe des Vereins sind:

- Die Vollversammlung
- Der Vorstand

Die Organe sowie die Mitglieder des Vereins sind ehrenamtlich tätig und haben grundsätzlich nur Anspruch auf Entschädigung ihrer effektiven Spesen und Barauslagen im Rahmen von §20.

3.1 Vollversammlung

Art. 4

Die Vollversammlung ist das oberste Organ und setzt sich aus allen Mitgliedern des Vereins zusammen. Stimm- und wahlberechtigt sind ausschliesslich Mitglieder von min. 14 Jahren. Sämtliche Beschlüsse benötigen grundsätzlich das Einfache Mehr der anwesenden Mitglieder, wenn nichts anderes in den Statuten vorgesehen ist. Eine briefliche Abstimmung ist möglich.

Art. 5

Die Vollversammlung wird einmal im Jahr abgehalten. Für die Einberufung der Vollversammlung ist der Präsident verantwortlich. Die Einladung hat schriftlich unter Angabe der Traktanden zu erfolgen. Der Vereinspräsident kann zusätzlich eine ausserordentliche Vollversammlung einberufen. Insbesondere geschieht dies bei Rücktritt eines Vorstandmitgliedes oder wenn ein Fünftel der Mitglieder unter Angabe des Zweckes die Einberufung verlangt.

Art. 6

Die Vollversammlung wählt einmal jährlich, Mitte des Jahres, den Vorstand für eine Amtsperiode von einem Jahr. Zudem nimmt sie die Jahresrechnung und den Jahresbericht des Vorstandes ab und entscheidet über Statutenänderungen.

Art. 7

Eine Statutenänderung kann mit dem einfachen Mehr der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Eine Änderung der Statuten kann von jedem Mitglied sowie vom Vorstand eingereicht werden.

3.2 Der Vorstand

Art. 8

Der Vorstand setzt sich wie folgt zusammen:

- Präsident
- Kassier
- Aktuar

Art. 9

Der Vorstand vertritt den Verein in allen Angelegenheiten nach Aussen welche der Zweck des Vereins gewöhnlich mit sich bringt und entscheidet in letzter Instanz über aktuelle Themen. Vorstandsbeschlüsse werden durch ein einfaches Mehr gefällt. Der Verein verpflichtet sich durch die Unterschrift von mindestens zwei Vorstandsmitgliedern. Aussergewöhnliche Beschlüsse müssen durch eine zu diesem Zwecke einberufene Vollversammlung durch ein einfaches Mehr der anwesenden Mitglieder bestätigt werden.

Art. 10

Die Zuständigkeiten der einzelnen Vorstandsmitglieder richten sich nach deren Bezeichnung. Mit Ausnahme der Beschlussfassung können einzelne Vorstandsaufgaben an Vereinsmitglieder

übertragen werden. Die Verantwortung für eine Ordnungsgemäße Ausführung liegt jedoch nach wie vor beim Vorstand.

Art. 11

Einer der Vorstände übernimmt zusätzlich das Amt des Vize-Präsidenten, welcher die Geschäfte weiter fortführt sollte der Präsident aus guten Gründen über längere Zeit verhindert sein. Eine Amtsübernahme, durch den Vize-Präsidenten muss an den gesamten Verein kommuniziert werden. Der Vize-Präsident wird von der Vollversammlung gewählt.

Art. 12

Die Amtsdauer für Vorstände beträgt ein Jahr. Wiederwahl ist möglich.

Art. 13

Die Sitzungen des Vorstandes finden nach Absprache statt.

4 Mitgliedschaft

Art. 14

Mitglieder oder Gönner können natürliche, rechtlich handlungsfähige und juristische Personen werden welche den Zweck des Vereins anerkennen und zu fördern bereit sind. Gönner haben dieselben Rechte wie Mitglieder. Familien können durch einen um 50% erhöhten Beitrag als der eines normalen Mitgliedes die ganze Familie als Mitglieder eintragen. Als Familie gelten Eltern mit Kindern bis 20 Jahre.

Art. 15

Mitglieder welche sich in besonderer Weise für den Verein und seine Ziele eingesetzt haben, können zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Für diese entfällt der jährliche Mitgliederbeitrag.

Art. 16

Über die Aufnahme von Neumitgliedern entscheidet zwingend der Vorstand.

Art. 17

Die Mitgliedschaft erlischt durch:

-Austritt

-Ausschluss

-Todesfall

-*Nichtzahlung des Mitgliedbeitrages*

Der Ausschluss kann vom Vorstand einstimmig gegen jedes Mitglied ausgesprochen werden. Der Austritt eines Mitgliedes kann jederzeit erfolgen. Bei Nichtzahlung des Mitgliederbeitrages erfolgt vor Ausschluss eine zweimalige schriftliche Mahnung inkl. Mahngebühr.

Vorstände können durch eine zu diesem Zwecke von min. 1/3 aller Mitgliedern einberufene ausserordentliche Vollversammlung durch einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder ihres Amtes enthoben und aus dem Verein ausgeschlossen werden.

5 Finanzen

Art. 18

Der Verein finanziert sich durch die Mitgliederbeiträge sowie durch Spenden und Sponsorenbeiträge.

Art. 19

Über die Verwendung des Vereinsvermögens für alle Geschäfte die der Zweck gewöhnlich mit sich bringt entscheidet der Vorstand. Für die Verwaltung des Vermögens ist der Kassier zuständig. Dieser hat der Vollversammlung Mitte des Jahres mit der schriftlichen Einladung einen ausführlichen Bericht vorzulegen, welcher von den Mitgliedern geprüft werden kann. Bei Bedarf kann von der Vollversammlung eine Revision verlangt werden.

Art. 20

Der Mitglieder sowie der Gönnerbeitrag werden jährlich von der Vollversammlung festgelegt. Der Gönnerbeitrag beträgt mindestens soviel wie der eines Mitgliedes.

Nach Prüfung der Verhältnisse kann der Vorstand wegen Krankheit, Arbeitslosigkeit oder anderer wichtiger Gründe dem betroffenen Mitglied den Betrag während der massgeblichen Periode reduzieren oder gänzlich erlassen.

Art. 21

Alle Mitglieder haben grundsätzlich Anspruch auf Entschädigung ihrer effektiven Spesen und Barauslagen welche für den Verein erbracht wurden und dessen Auslage notwendig war. Unabhängig von der gewählten Variante, wird die günstigste mögliche und zumutbare Variante vergütet. Fahrten für den Verein von mindestens mehr als 10.- werden beispielsweise im Rahmen eines 2. Klasse Zugbillets mit Halbtax vergütet. Telefonate für den Verein welche gesamthaft 20.- pro Monat nicht übersteigen können nicht als Spesen angerechnet werden.

Spesen können innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden und werden ausbezahlt wenn bzw. sobald der Verein über ausreichende finanzielle Mittel verfügt. Über die Bewilligung von Spesen im

Einzelfall entscheidet der Vorstand. Der Vorstand kann zu diesem Paragraphen zudem ein detailliertes Spesenreglement erlassen, welches von der Vollversammlung zu genehmigen ist.

6 Haftung

Art. 22

Für Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Die persönliche Haftbarkeit der Mitglieder und des Vorstandes für die Verbindlichkeiten des Vereins ist unter allen Umständen ausgeschlossen.

7 Auflösung

Art. 23

Die Auflösung des Vereins kann durch eine zu diesem Zwecke einberufenen Vollversammlung mit dem Stimmenmehr von 2/3 aller anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

Art. 24

Bei Auflösung bestimmt der Vorstand über die weitere Verwendung des Vereinsvermögens. Dieses kann an Gruppen und Organisationen mit ähnlichen Zielen oder an jede andere gemeinnützige Organisation gespendet werden. Die Verteilung unter den Mitgliedern ist ausgeschlossen.

Diese Statuten treten per 1. Oktober 2007 in Kraft und sind von der Vollversammlung genehmigt worden.

Aadorf , 29. August 2007

Der Vorstand:

Der Präsident:(voller Name: Magnin Manuel)

Der Vize Präsident:(voller Name: Schmid Michael)

Der Vorstand Finanz:(voller Name: Magnin Anita)